

# Zusatzvereinbarung zum Netzzugangs- vertrag betreffend die Beteiligung an einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

**Innsbrucker Kommunalbetriebe AG**  
Geschäftsbereich Strom Netz  
FN 90981x  
Salurner Straße 11  
6020 Innsbruck

im folgenden „Netzbetreiberin“ genannt

und Herr/Frau/Divers/Firma

Name:

---

Adresse:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Firmenbuchnummer/Vereinsnummer:

---

Gemeinschafts-ID der BEG (ID der Marktpartnerrolle einer Bürgerenergiegemeinschaft): CC

---

Kundenanlage/Netzzugangsvertrag Nr.:

---

Anlagenstandort

---

im Folgenden „Kund:in“ genannt

## Präambel

Mit den §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen sind über das Strom-Verteilernetz der Netzbetreiberin mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jede:r Netzbenutzer:in behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung.

Sieht die BEG den Betrieb mit mehreren Erzeugungsanlagen vor, sind für deren vollständige Abwicklung noch bis Oktober 2022 die technischen Spezifikationen und Prozesse zu entwickeln. Bis dahin wird für jede Erzeugungsanlage eine separate Gemeinschafts-ID vergeben, der seitens BEG einzelne teilnehmende Netzbenutzer:innen zugeordnet und separat abgerechnet werden.

Ab Oktober 2022 werden die einzelnen Gemeinschafts-IDs je Erzeugungsanlage der Gemeinschafts-ID der BEG zugeordnet und die Verrechnung einheitlich für die BEG durchgeführt.

## 1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des:der Kunden:Kundin. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des:der Kunden:Kundin als teilnehmende:r Netzbenutzer:in an einer BEG im Sinne der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010.

Die Netzbenutzerin wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin von dem:der bisherigen frei wählbaren Lieferanten:Lieferantin geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbetreiberin in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage der Netzbetreiberin abrufbar.

## 2. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der BEG verpflichtet die Netzbetreiberin zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des:der teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin, sofern die Einspeisung bzw.

der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der:die teilnehmende Netzbenutzer:in an der BEG beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jede:r Vertragspartner:in darf die ihm:ihr jeweils von dem:der anderen Vertragspartner:in übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung der Netzbetreiberin findet sich auf der Webseite der Netzbetreiberin und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

## 3. Pflichten des:der teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin

Der:die teilnehmende Netzbenutzer:in ist Mitglied bzw. Gesellschafter:in der BEG.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der BEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzer:innen und der BEG zu regeln und keine Angelegenheit der Netzbetreiberin.

## 4. Pflichten der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin schließt mit der BEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie der Netzbetreiberin bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird die Netzbetreiberin die erzeugte Energie den teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuordnen. Die Netzbetreiberin haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihr von der BEG bekannt gegeben wurde.

## 5. Sonstiges

Die Netzbetreiberin haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede:r teilnehmende Netzbenutzer:in kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass die:der teilnehmende Netzbenutzer:in nicht mehr bei der Zuordnung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiberin und Betreiber:in der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer BEG zwischen der Netzbetreiberin und der BEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner:innen, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Kund:in

---

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
als Netzbetreiberin